

BDKJ Diözesanverband Augsburg

Grundsatzprogramm Diözesanordnung Geschäftsordnungen Satzung BDKJ e.V.

Stand: 05.06.2014



Impressum

Herausgeber: Diözesanvorstand des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg,

Kitzenmarkt 20, 86150 Augsburg

Redaktion: BDKJ-Diözesanvorstand Augsburg

© 2014, BDKJ Diözesanverband Augsburg

Grundsatzprogramm des BDKJ-Bundesverbandes
Ordnung für den BDKJ im Diözesanverband Augsburg
Geschäftsordnungen für den BDKJ im Diözesanverband Augsburg und seine Gremien
Satzung des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

Grundsatzprogramm	7
Diözesanordnung	11
Präambel	11
Name, Organisation, Mitgliedschaft	12
Der BDKJ in der Diözese Augsburg	18
Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung	25
Weitere Gliederungen des BDKJ	28
Schlussbestimmungen	30
Geschäftsordnungen	33
Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung	34
Geschäftsordnung des Diözesanausschusses	43
Geschäftsordnung der Mitgliedsverbandskonferenz	45
Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Regional-, Kreis- und Stadtverbände	47
Satzung des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V.	49
I. Name, Sitz und Zweck	49
II. Gemeinnützigkeit und Beiträge	49
III. Mitglieder	49
IV. Organe des Vereins	50
Die Mitgliederversammlung	50
Der Vorstand	51
V. Beschlussfassung	52
VI. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	52
VII Inkrafttreten und Änderungen	53

des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der von der BDKJ-Hauptversammlung am 16. Mai 1998 beschlossenen Fassung

Im Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird das Selbstverständnis des BDKJ für die Verantwortlichen im Verband, für die Kooperationspartner und -partnerinnen in Kirche, Gesellschaft und Staat und für Interessierte in Wissenschaft und Politik beschrieben.

Das Grundsatzprogramm ist Entwicklungen unterworfen und immer wieder zu überprüfen. Es orientiert sich an den Satzungen, Ordnungen und gemeinsamen Zielen der Mitgliedsverbände des BDKJ. Es beschreibt die Grundlagen und die originären Aufgaben des Dachverbands. Mit diesem Grundsatzprogramm vervollständigt und verdeutlicht der BDKJ seine Bundesordnung.

1. Grundlagen des BDKJ

Der BDKJ ist Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse. Als selbständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen die Mitgliedsverbände des BDKJ ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.

Die Entstehung des BDKJ im Jahre 1947 war bestimmt von dem Willen der jungen katholischen Generation, nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges die gemeinsame Grundlage katholischer Jugendverbände durch Zusammenarbeit deutlich zu machen und ihre Auffassungen gemeinsam in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten.

Mit den katholischen Christinnen und Christen in der Deutschen Demokratischen Republik war der BDKJ vor allem durch seine Partnerschaftsarbeit verbunden. Diese gewachsenen Beziehungen sowie die einigende Kraft des Glaubens waren der Grundstock für den gemeinsamen Aufbau von katholischer Jugendverbandsarbeit unter dem Dach des BDKJ nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

Grundlage des BDKJ als Dachverband von katholischen Jugendverbänden sind Leben und Botschaft Jesu Christi. Im Glauben können Kinder und Jugendliche Antwort auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens finden. Deshalb bietet ihnen der BDKJ in seinen Mitgliedsverbänden Möglichkeiten, die Lebenssituationen von Menschen und die Bedingungen ihres Zusammenlebens mit der Botschaft Jesu Christi zu konfrontieren und in Gemeinschaft Glauben zu erfahren und zu reflektieren. So können Kinder und Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des BDKJ Ziele, Werte und Normen für ihr persönliches Leben und ihr politisches Handeln finden.

Der BDKJ setzt sich ein für die Achtung und Verwirklichung der universal gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Dazu gehören die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden, die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Entfaltung des kirchlichen Lebens.

Der BDKJ setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker.

2. Ziele des BDKJ

Das gemeinsame Ziel im BDKJ besteht darin, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.

2.1 Mitgestaltung der Kirche

Der BDKJ mit seinen Mitgliedsverbänden ist Teil der Kirche. Er bietet in seinen Mitgliedsverbänden Orte, an denen junge Menschen in ihrer Identität als Mädchen und Junge, als Frau und Mann Glaubenserfahrungen suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln können. Erfahrungen in den Jugendverbänden, die vom gemeinsamen Glauben geprägt sind, lassen Kinder und Jugendliche Kirche erleben.

Diese Formen, in denen sich der Glaube von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern ausdrückt, bringt der BDKJ als Bereicherung in die Kirche ein. Dabei entwickelt der BDKJ zusammen mit anderen kirchlichen Gruppierungen neue Wege des Dialogs und neue Strukturen der Partizipation in der Kirche und setzt sie in seinem Handeln um. Dieses Engagement basiert auf dem Einsatz für eine demokratische Kultur in der Kirche, die geprägt ist von den notwendigen Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Laien. Das verbandliche Leben ist Ausdruck einer solchen demokratischen Kultur in der Kirche. Im BDKJ finden Auseinandersetzungen über Beteiligungsund Kontrollmöglichkeiten statt, es werden Perspektiven für neue Wege eines gleichberechtigten Miteinanders von Christen und Christinnen entwickelt und umgesetzt.

Auf der Grundlage seiner Eigenständigkeit als katholischer Verband und seiner Bindung zur Kirche arbeitet der BDKJ mit den Leitungsgremien der Kirche zusammen. Mitgestaltung und Kritik versteht der BDKJ als Beitrag zu einer ständig zu erneuernden, von allen mitgestalteten Kirche, die ein Zeichen der Hoffnung für eine geschwisterliche Welt für alle Menschen ist. Dabei verwirklicht der BDKJ in der ökumenischen Zusammenarbeit den Anspruch gemeinsamen christlichen Handelns aus der Botschaft des Evangeliums.

Als vorrangig zu fördernde Träger von Jugendarbeit in der Kirche haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände Anspruch auf ideelle, personelle und materielle Förderung durch die Kirche.

2.2 Mitgestaltung der Gesellschaft

Im Interesse der eigenständigen Lebens- und Zukunftsgestaltung von Kindern und Jugendlichen setzt sich der BDKJ für eine gerechte, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Er will Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung befähigen und anregen. Dazu gehört der Einsatz für Gerechtigkeit und Freiheit, gegen Unterdrückung, Ausbeutung und jede Form der Diskriminierung.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Wegen einer bestmöglichen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens setzt sich der BDKJ für eine größtmögliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ein. Der BDKJ setzt sich dafür ein, dass traditionelle geschlechtsspezifische Rollenbilder hinterfragt und verändert sowie die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen abgebaut werden. Er tritt ein für einen an Nachhaltigkeit orientierten Strukturwandel der Industriegesellschaft, der den Vorrang des Naturerhalts und der sozialen Gerechtigkeit sicherstellt.

Als Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse vertritt der BDKJ deren Interessen in der Jugendpolitik, der Jugendgesetzgebung und der Jugendförderung. Als eigenständiger Träger von Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft kooperiert der BDKJ mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und des Bildungswesens.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben Anspruch auf öffentliche Förderung durch Bund, Länder und Kommunen.

3. Aufgaben des BDKJ

Im BDKJ kooperieren Mitgliedsverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse. Der BDKJ vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden deren gemeinsame Interessen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen. Damit verkörpert der BDKJ die Eigenständigkeit katholischer Jugendverbände.

Der BDKJ stellt seine Arbeit und subsidiär die seiner Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit dar. Gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen tritt er für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und deren ausreichende ideelle und finanzielle Absicherung ein. Er macht die für die Jugendarbeit relevanten Informationen seinen Mitgliedsverbänden und regionalen Zusammenschlüssen zugänglich und gewährleistet den Informationsaustausch über die Aktivitäten, die pädagogischen Modelle und Bildungsinhalte der Mitgliedsverbände.

Zu den Aufgaben des BDKJ gehören die Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen katholischer Jugendverbandsarbeit sowie die Auseinandersetzung mit Fragen, die sich aus der Praxis der Jugendverbände ergeben.

Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, soweit es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden.

4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ

Innerhalb von Angebotsformen und Arbeitsweisen in der kirchlichen Jugendarbeit stellen die Mitgliedsverbände im BDKJ die verbandliche Form dar: Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer entscheiden sich für eine Mitgliedschaft in Gruppen und für Angebote von Verbänden, die Möglichkeit zu Geselligkeit, Bildung, Selbstorganisation, zu Interessenvertretung und zum kirchlichen und gesellschaftlichen Engagement bieten. Dadurch werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und für dieses Engagement qualifiziert. Verbandliche Jugendarbeit lebt in besonderer Weise durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, von Freiwilligkeit und Pluralität, Meinungsfreiheit

und demokratischen Strukturen, von Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.

Die Arbeit wird durch erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und mitgestaltet. Im personalen Angebot der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitgliedsverbände werden die Ziele des BDKJ verwirklicht.

Die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben für den BDKJ ist an eine Wahl oder Beauftragung durch die dafür zuständigen Gremien gebunden.

Als Dachverband katholischer Jugendverbände will der BDKJ die Mitarbeit des kirchlichen Amtes in seinen Strukturen. Dies kommt unter anderem durch die Frauen und Männer, Priester wie Laien, zum Ausdruck, die für die Geistliche Leitung gewählt und durch die jeweilige amtliche Ebene beauftragt werden.

Dieses Grundsatzprogramm wurde am 19. Januar 1999 durch den Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Franz-Josef Bode, genehmigt.

Diözesanordnung

des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Augsburg in der von der BDKJ-Diözesanversammlung am 28.06.2010 beschlossenen und am 02.04.2011 und 09.03.2013 geänderten Fassung

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum "Bund der Deutschen Katholischen Jugend" (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

§2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Augsburg", kurz "BDKJ Diözesanverband Augsburg".
- (2) Die regionalen Gliederungen im BDKJ Diözesanverband Augsburg führen den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.", kurz "BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.".
- (3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem dementsprechenden Namenszusatz.
- (4) ¹Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung auf Bundesebene verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§3 Mitgliedsverbände

- (1) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. ²In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§4 Gliederungen

(1) Der Diözesanverband des BDKJ ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese (§§ 10-17).

- (2) Die regionale Gliederung des BDKJ besteht aus dem Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Region, dem Kreis oder der Stadt (§§18-21).
- (3) Es können innerhalb der regionalen Gliederungen weitere Gliederungen vorgesehen oder zugelassen werden (§§22-25).
- (4) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§5 Jugendorganisationen

¹Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. ²Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 - 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 - 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 - 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 - 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ
 - 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
- (2) ¹Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
 - 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 - 5. im Diözesangebiet die Tätigkeit in wenigstens drei Ortsgruppen,
 - 6. in den regionalen Gliederungen mindestens eine Ortsgruppe und
 - 7. die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages

Diözesanordnung - Name, Organisation, Mitgliedschaft

auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung auf Bundesebene beschlossen.

- (3) ¹Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - 1. Erfüllung der in §5 genannten Voraussetzungen,
 - 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 - 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und
 - 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung auf Bundesebene beschlossen.
- (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§7 Aufnahme

- (1) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese Augsburg von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für die regionale Gliederung von der jeweiligen Versammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ in der regionalen Gliederung, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der regionalen Gliederung bedarf der Zustimmung des

Diözesanordnung - Name, Organisation, Mitgliedschaft

Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die regionale Versammlung die Diözesanversammlung anrufen.

- (5) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in einer weiteren Gliederung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die jeweilige Versammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (6) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (7) ¹Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (8) Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 - 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e. V.,
 - 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 - 3. Gemeinschaft Christlichen Lebens Jungen und Männer (GCL-JM),
 - 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 - 5. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
 - 6. Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Deutschlands,
 - 7. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
 - 8. Kolpingjugend
 - 9. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).
- (9) Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehört derzeit keine Jugendorganisation an.
- (10) ¹Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband in der Diözese. ²Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.
- (11) ¹Der Diözesanverband Augsburg informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. ²Der Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen im Gebiet der Diözese Augsburg.

§8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Augsburg, in den regionalen oder weiteren Gliederungen ruhen lassen.
- (2) ¹Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg oder in der regionalen oder weiteren Gliederung seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. ³Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 - 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 - 3. Ausschluss.
- (2) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 - 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 - 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 - die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 nicht mehr erfüllt oder
 - 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) ¹Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach §6 Absatz 2 Ziffer 5 oder Ziffer 6 oder wegen fehlender Mitwirkung

Diözesanordnung - Name, Organisation, Mitgliedschaft

aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

- (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die regionale Versammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese, die Versammlung einer weiteren Gliederung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese und in der regionalen Gliederung nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den regionalen Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Diözesanverband, in den regionalen und den weiteren Gliederungen.

Der BDKJ in der Diözese Augsburg

§10 Organe

Die Organe des BDKJ im Diözesanverband Augsburg sind

- 1. die Diözesanversammlung (§11) und der Diözesanausschuss (§12),
- 2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände (MVK) (§13),
- 3. die Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände (DiKo) (§14) und
- 4. der Diözesanvorstand (§15).

§11 Diözesanversammlung

- (1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg. ²Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. ³Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und Inhalte des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg. ⁴Dies sind insbesondere
 - 1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,
 - 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in den Diözesanverband Augsburg,
 - 3. die Beschlussfassung über die Gliederung des Diözesangebietes in Regional-/Kreis-/Stadtverbände,
 - 4. die Wahl des Diözesanausschusses,
 - 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 - 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes
 - 7. die Wahl der Mitglieder von Wahl- und Satzungsausschuss und
 - 8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 - 1. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - 2. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Regional-/Kreis-/Stadtverbände und
 - 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (3) ¹Jeder Mitgliedsverband wird durch mindestens ein, höchstens jedoch vier Mitglieder vertreten. ²Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. ³Jeder Regional-/Kreis-/Stadtverband wird durch mindestens ein, höchstens jedoch zwei Mitglieder vertreten. ⁴Die Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der

Regional-/Kreis-/Stadtverbände fest. ⁵Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

- (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 - die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände oder -leitungen der Mitgliedsverbände,
 - 2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtvorstände,
 - 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der DJK Sportjugend im Bistum Augsburg,
 - 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendorganisationen im Bistum Augsburg,
 - 5. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind,
 - 6. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - 7. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle,
 - 8. die Verbändereferentin oder der Verbändereferent im Bistum Augsburg,
 - 9. der Diözesanjugendpfarrer,
 - 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptamtlichenkonferenz des Bischöflichen Jugendamts im Bistum Augsburg,
 - 11. die Vertreterinnen oder Vertreter des BDKJ im Bezirksjugendring Schwaben,
 - 12. der BDKJ-Bundesvorstand,
 - 13. der BDKJ-Landesvorstand Bayern,
 - 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Schwaben und
 - 15. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendringes Schwaben.
- (5) ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁴Die Diözesanversammlung ist öffentlich.
- (6) Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den unter §11 Absatz 4 Ziffern 1 bis 4 genannten Mitgliedern statt.

- (7) Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Diözesanvorstandes, insbesondere des Diözesanpräses bzw. der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung, sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (8) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§12 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss nimmt unter dem Jahr die Aufgaben der Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BDKJ Diözesanverbands Augsburg. Ausgenommen sind
 - 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 - 2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 - 3. die der Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 - 4. die Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 14 von der Diözesanversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter und die Mitglieder des Diözesanvorstandes. ²Jeweils 7 Personen werden auf getrennten Listen aus den Mitgliedern der Regional-/Kreis- und Stadtverbände und aus den Mitgliedern der Mitgliedsverbände gewählt.

 ³Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden für ein Jahr gewählt.
- (3) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 - 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände der Mitgliedsverbände,
 - 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtvorstände,
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend im Bistum Augsburg,
 - 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen im Bistum Augsburg,
 - 5. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle und
 - 7. der Diözesanjugendpfarrer.

- (4) ¹Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. ²Er tagt mindestens zweimal jährlich. ³Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses.
- (5) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§13 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände (MVK)

- (1) ¹Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen. ³Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - 1. die Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Diözesangebiet,
 - 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung und
 - 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die Mitgliedsverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind
 - je ein Mitglied der Diözesanleitungen oder -vorstände der Mitgliedsverbände und
 - 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) ¹Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind
 - 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen oder -vorstände der Mitgliedsverbände,
 - 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 - 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen
 - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle und
 - 6. der Diözesanjugendpfarrer.
 - ²Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- (4) ¹Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens zweimal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände

verlangt. ⁴Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Mitgliedsverbandskonferenz.

- (5) Das Präsidium der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände besteht aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen Verbänden stammen.
- (6) Die Vertretungen der Jugendorganisationen wählen im Rahmen der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Diözesanausschuss nach §12 Absatz 3 Ziffer 4.
- (7) Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.

§14 Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände (DiKo)

- (1) ¹Die Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regional-/Kreis-/Stadtverbände untereinander betreffen. ³Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - 1. die Stellungnahme vor der Bildung von Regional-/Kreis-/Stadtverbänden,
 - 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Regional-/Kreis-/Stadtverbände für die Diözesanversammlung und
 - 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die Regional-/Kreis-/Stadtverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände sind
 - 1. je ein Mitglied der Regional-/Kreis-/Stadtvorstände und
 - 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) ¹Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände sind
 - 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtvorstände,
 - 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
 - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle

- 4. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Regionalstellen für kirchliche Jugendarbeit im Bistum Augsburg und
- 5. der Diözesanjugendpfarrer.

²Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

- (4) ¹Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regional-/Kreis-/Stadtverbände verlangt. ⁴Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände.
- (5) Das Präsidium der Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände besteht aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen Regional-/Kreis-/Stadtverbänden stammen.
- (6) Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz.

§15 Diözesanvorstand

- (1) ¹Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözesanverband Augsburg und seine Einrichtungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse seiner Organe. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 1. die Vertretung der Interessen und die Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 - 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet,
 - 3. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Mitglieds- und den Regional-/Kreis-/Stadtverbänden,
 - 4. die Mitarbeit und Vernetzung im BDKJ-Bundesverband,
 - 5. die Mitarbeit und Vernetzung in der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern,
 - 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Augsburg, insbesondere durch die Kooperation mit dem Bischöflichen Jugendamt im Bistum Augsburg,
 - 7. Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Bezirksjugendring Schwaben, und den Laienvertretungsgremien in der Diözese Augsburg,
 - 8. die Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
 - 9. die Abgabe des Rechenschaftsbericht über seine Arbeit bei der Diözesanversammlung und
 - 10. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbands Augsburg.

- (2) ¹Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Frauen, von denen eine durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, und zwei Männer, von denen einer Priester ist. ²Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird vom Priester und der Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahrgenommen. ³Die Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Diözesanpräses. ⁴Der Diözesanvorstand kann beratende Mitglieder berufen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. ²Die vorgeschlagenen Priester und pastoralen Mitarbeiterinnen werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten aufgenommen. ³Die Beauftragung des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung erfolgt durch den Generalvikar.

§16 Ausschüsse

- (1) ¹Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. ²Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss Anträge zu stellen. ³Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
- (2) Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein, deren Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden:
 - 1. Satzungsausschuss und
 - 2. Wahlausschuss.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§17 Diözesanstelle

¹Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. ²Das Nähere regelt eine Dienstordnung. ³Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung

§18

- (1) ¹Der BDKJ in der Diözese Augsburg orientiert sich in seinen regionalen Zusammenschlüssen an der Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte. Der BDKJ in der Diözese Augsburg gliedert sich in folgende Regional-/Kreis-/Stadtverbände:
 - 1. BDKJ Kreisverband Aichach-Friedberg,
 - 2. BDKJ Kreisverband Dillingen,
 - 3. BDKJ Kreisverband Donau-Ries, bestehend aus den Landkreisen Donau-Ries und Ansbach,
 - 4. BDKJ Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen,
 - 5. BDKJ Kreisverband Neu-Ulm,
 - 6. BDKJ Kreisverband Landsberg am Lech,
 - 7. BDKJ Kreisverband Lindau,
 - 8. BDKJ Kreisverband Unterallgäu,
 - 9. BDKJ Kreisverband Oberallgäu,
 - 10. BDKJ Kreisverband Ostallgäu,
 - 11. BDKJ Kreisverband Weilheim-Schongau,
 - 12. BDKJ Stadtverband Augsburg,
 - 13. BDKJ Stadtverband Kaufbeuren,
 - 14. BDKJ Stadtverband Kempten,
 - 15. BDKJ Stadtverband Memmingen und dem
 - 16. BDKJ Regionalverband,

bestehend aus den Landkreisen Augsburg-Land, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Starnberg, Ingolstadt, Fürstenfeldbruck, Dachau, Eichstätt, Pfaffenhofen.

- (3) ¹Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung gibt sich eine Ordnung. ²Diese trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§19 bis 21 folgende Regelungen:
 - 1. Die Organisation des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes,
 - 2. die Bestimmung der Organe des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes und deren Aufgaben,
 - 3. die Festlegung der Stimmberechtigung von Jugendorganisationen in der Region und den weiteren Gliederungen und
 - 4. die Festlegung der Einrichtung oder Zulassung weiterer Gliederungen, z.B. in der Pfarreiengemeinschaft.
- (4) Die Regional-/Kreis-/Stadtordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

Diözesanordnung - Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung

§19 Organe

Die Organe des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes sind

- 1. die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung und
- 2. der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand.

\$20 Regional-/Kreis-/Stadtversammlung

- (1) ¹Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit des BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverbandes. ³Ihre Aufgaben sind
 - 1. die Beschlussfassung über die Regional-/Kreis-/Stadtordnung,
 - 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in den Regional-/Kreis-/Stadtverband,
 - 3. die Wahl des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes,
 - 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes,
 - 5. die Beschlussfassung über den Finanzberichtes und
 - 6. der Beschluss des Haushaltsplanes.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände in der regionalen Gliederung mit jeweils mindestens einer Stimme, die Jugendorganisationen mit jeweils einer Stimme, die stimmberechtigten Mitglieder des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes, sowie die weiteren Gliederungen. ²Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf 67 v.H. nicht unterschreiten.
- (3) Die Regional-/Kreis-/Stadtordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Beratende Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung sind
 - 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 - 2. der Diözesanvorstand und
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit.
- (5) ¹Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung wird vom Regional-/Kreis-/Stadtvorstand schriftlich einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Bei Wahlen, Abwahlen und Ordnungsänderungen ist die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁴Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der

Diözesanordnung - Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung

Antragstellenden mindestens zwei Wochen vor der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung dem Diözesanvorstand zur Stellungnahme zuzuleiten.

§21 Regional-/Kreis-/Stadtvorstand

- (1) Die Aufgaben des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes sind
 - 1. die Leitung des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen,
 - 2. die Vernetzung der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und weiterer Gliederungen,
 - 3. die Vertretung des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 - 4. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
 - 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Region/im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet und
 - 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes sind mindestens zwei Männer, davon ein Priester, und zwei Frauen, davon eine Frau, die durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt. ²Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung nehmen der Priester und eine Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahr. ³Alternativ zu einem Priester kann ein Mann, der durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, gewählt werden. ⁴Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht. ⁵Der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand kann beratende Mitglieder berufen. ⁶Die Amtszeit, das Wahlverfahren und die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung regelt die Regional-/Kreis-/Stadtordnung.

Weitere Gliederungen des BDKJ

§22 Einrichtung

¹Innerhalb eines Regional-/Kreis-/Stadtverbandes können weitere Gliederungen des BDKJ zugelassen werden, z.B. in einer Pfarreiengemeinschaft, innerhalb einer eigenständigen kommunalen Größe, etc. ²Dies bedarf der Zustimmung des jeweiligen Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes.

§23 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgabe des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist die Interessenvertretung in den jeweiligen Organen.
- (2) ¹Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ²Er richtet dazu eine Versammlung der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen ein.
- (3) ¹Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung geben. ²Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen der Bundesordnung und der Diözesanordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben der Versammlung. ³Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Vorstand. ⁴Die Mindestanforderungen der §§24 und 25 sind zu beachten. ⁴Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Regional-/Kreis-/Stadtvorstands.

\$24 Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung

- (1) ¹Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ in seiner weiteren Gliederung. ²Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der BDKJ Gliederung sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §23 Absatz 1. ³Soweit die Ordnung einen Vorstand vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Versammlung.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung sind
 - 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der BDKJ Gliederung bestehenden Mitgliedsverbände,
 - 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisation und
 - 3. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist.
 - ²Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände darf 67 v.H. nicht unterschreiten.

Diözesanordnung - Weitere Gliederungen des BDKJ

(3) ¹Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Soweit in der Ordnung kein Vorstand vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

§25 Vorstand des BDKJ in seiner weiteren Gliederung

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind
 - 1. die Leitung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung,
 - 2. die Vertretung des BDKJ in den Organen in seiner weiteren Gliederung,
 - 3. die Mitwirkung im BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband und
 - 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und der Organe des BDKJ in der Region/im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bund.
- (2) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern. ²Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.
- (3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der BDKJ Gliederung.

Diözesanordnung - Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

§26Rechts- und Vermögensträger

- (1) ¹Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg ist der gemeinnützige Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg e.V. (BDKJ Augsburg e.V.) ²Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanausschusses.
- (2) ¹Der BDKJ Augsburg e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. ²Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Diözesanordnung.

§27 Arbeitsverträge

Der BDKJ Diözesanverband Augsburg versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er für seinen Bereich verbindlich die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)". Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem BDKJ Diözesanverband Augsburg geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

§28 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) ¹Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. ²Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) ¹Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. ²Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Diözesanordnung - Schlussbestimmungen

- (5) ¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ³Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des BDKJ Diözesanverbands Augsburg oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ Stiftung im Bistum Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§29 Abstimmungsregeln

- (1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. ²Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.
- (2) Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 28.06.2009 und Änderungen vom 26.06.2010, 02.04.2011 und 09.03.2013

Diözesanordnung - Schlussbestimmungen

mit der Zustimmung des BDKJ Bundesvorstandes vom 12.11.2010 und xx.xx.2013 und der Zustimmung des Bischofs von Augsburg vom 26.01.2010 in Kraft.

(3) Die Regional-/Kreis-/Stadtverbände müssen ihre Ordnungen bis zum 31.12.2012 an die geltenden Bestimmungen dieser Diözesanordnung anpassen. Ansonsten verlieren sie ihre Mitwirkungsrechte im BDKJ Diözesanverband Augsburg.

Geschäftsordnungen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Augsburg

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung

in der von der Diözesanversammlung am 28.06.2009 und am 10.03.2013 geänderten beschlossenen Fassung

§1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbands Augsburg. ²Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Diözesanversammlung

§2 Termin

¹Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. ²Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es

- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder
- 2. die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände oder
- 3. die Hälfte der gewählten Vorstände der Regional-/Kreis-/Stadtverbände schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuss beschlossen.

§4 Vorbereitung

- (1) ¹Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. ²Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen. ³Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand und beim Verbändereferenten der Diözese Augsburg einzureichen.
- (2) Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§5 Einladung

- (1) Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- (2) Spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die bereits eingegangenen Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Mitgliedsverbände, Regional-/Kreis-/Stadtverbände, Jugendorganisationen und die weiteren beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

§6 Stellvertretung

¹Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. ²Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. ³Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§7 Leitung

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem Diözesanvorstand.
- (2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§8 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung und
 - 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen Diözesanversammlung.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4, Abschnitt 1), können von der Diözesanversammlung nur mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§9 Öffentlichkeit

¹Die Diözesanversammlung ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.

§10 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (3) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) ¹Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. ²Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. ²Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) ¹Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. ²Zulässig sind:
 - 1. Antrag auf Schluss der Diözesanversammlung,
 - 2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - 4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 - 5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,
 - 6. Antrag auf Nichtbefassung,
 - 7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das zuständige Organ,
 - 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - 9. Antrag auf Beratung, bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
 - 10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit,
 - 11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - 12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - 13. Antrag auf Schluss der Redeliste,

- 14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- 15. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
- 16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
- 17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste und
- 18. Hinweis zur Geschäftsordnung.
- (3) ¹Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. ²Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. ³Bei Anträgen nach §11 Absatz 2 ist ohne vorherige Abstimmung gemäß §14 zu verfahren.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

§12 Persönliche Erklärung

¹Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. ²Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. ³Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. ⁴Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§13 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände und mindestens die Hälfte der mit Vorstand besetzten Regional-/Kreis-/Stadtverbände im Versammlungsraum anwesend sind. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (2) ¹Die zu Beginn der Sitzung nach §8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. ²Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- (3) ¹Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. ²Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) ¹Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§14 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) ¹Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitgliedsverbänden, Regional-/Kreis-/Stadtverbänden und Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen gestellt werden. ²Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) ¹Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. ²Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen. ³Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (3) ¹Initiativanträge können jederzeit während der Diözesanversammlung gestellt werden. ²Sie müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) ¹Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Streitfall entscheidet der Diözesanvorstand, welches der weitest gehende Antrag ist.
- (5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§15 Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. ²Auf Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine Gegenrede erhebt.
- (2) Der Wahlausschuss ist im Vorfeld der Diözesanversammlung verantwortlich für die Vorbereitung sämtlicher Wahlen:

- 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens acht Wochen vor der entsprechenden Versammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
- 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
- 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
- 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
- 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
- 6. die Absprache mit der Bistumsleitung bzgl. Freistellungs- und Anstellungsfragen,
- 7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
- 8. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen oder vorstände der Mitgliedsverbände, die Regional-/Kreis-/Stadtvorstände und die Vertreter der Jugendorganisationen machen.
- (4) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Wahlen an der Diözesanversammlung:
 - 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und Vorstellung des Wahlablaufs und Modus.
 - 2. ¹Schließen der Wahllisten. ²Die Wahllisten für den Diözesanvorstand werden fünf Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen.
 - 3. ¹Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung. ²Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. ³Die Reihenfolge wird ausgelost. ⁴Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. ⁵Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Wahlausschuss; über die Beantwortung einer Frage die Kandidierenden.
 - 4. ¹Personaldebatte. ²Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet grundsätzlich, bei anderen Wahlen auf Antrag eine Personaldebatte statt. ³Die Personaldebatte ist vertraulich.

(5) Wahlen zum Diözesanvorstand:

- 1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- 2. ¹Erster Wahlgang: ²Sodann findet die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. ³Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. ⁴Jedes stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme. ⁵Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- 3. ¹Zweiter Wahlgang: ²Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. ³Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 4. ¹Dritter Wahlgang: ²Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. ³Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. ⁴In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. ⁵Ist die Festlegung der beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aufgrund von Stimmengleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge erforderlich. ⁶Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Sonstige Wahlen:

¹Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. ²Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. ⁴Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. (Weiteres siehe §28 DO)

§16 Anfertigung des Protokolls

¹Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. ²Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§17 Versendung des Protokolls

- (1) ¹Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von zwölf Wochen zugeschickt. ²Innerhalb von acht Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (2) ¹Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanausschuss entscheidet. ²Gehen keine Einsprüche in der unter §17 Abschnitt 1 genannten Frist ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§18 Ältestenrat

¹Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Diözesankonferenzen der Mitgliedsverbände und der Regional-/Kreis-/Stadtverbände. ²Er entscheidet abschließend über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§19 Konferenzen und Ausschüsse

¹Der Diözesanausschuss, die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und die Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. ²Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.

§20 Ausschüsse

- (1) ¹Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet.
 ²Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. ³Sie berichten wenigstens zweimal jährlich der Diözesanversammlung bzw. dem Diözesanausschuss.
- (2) ¹Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Satzungsausschusses.
- (3) ¹Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

 ²Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern dieses Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied. ³Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist, kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten Diözesanversammlung Mitglieder nachbenennen.
- (5) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n.
- (7) Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst.
- (8) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.06.2009 in Kraft

Geschäftsordnungen - Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung

Geschäftsordnung des Diözesanausschusses

des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg in der vom Diözesanausschuss am 15.12.2010 beschlossenen Fassung

§1 Anwendbare Bestimmungen

Für den Diözesanausschuss gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§2 Sitzungstermine

- (1) ¹Der Diözesanausschuss als unterjähriges Gremium, das die Arbeit der Diözesanversammlung fortführt, tagt mindestens viermal jährlich. ²Die Sitzungstermine werden vom Diözesanausschuss selbst beschlossen.
- (2) Der Diözesanausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§3 Vorbereitung

- (1) ¹Der Diözesanvorstand bereitet die Sitzung des Diözesanausschusses vor. ²Anträge an den Diözesanausschuss sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.
- (2) Die Arbeitskreise und Sachausschüsse des BDKJ leiten ihre Arbeitsergebnisse drei Wochen vor der Sitzung des Diözesanausschusses dem Diözesanvorstand zu.

§4 Einladung

¹Der Diözesanvorstand lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung ein.

§5 Leitung

¹Der Diözesanausschuss wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes geleitet.

§7 Protokoll

¹Der Diözesanvorstand trägt Sorge, dass über jede Sitzung des Diözesanausschusses ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

§8 Öffentlichkeit

¹Der Diözesanausschuss tagt öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.

Geschäftsordnungen - Geschäftsordnung des Diözesanausschusses

§9 Beschlussfähigkeit

¹Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus den Mitgliedsverbänden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus den Regional-/Kreis- und Stadtverbänden anwesend sind. ²Eine persönliche Vertretung ist möglich

§7 Vorlage der Protokolle

Die Protokolle des Diözesanausschusses werden den Mitgliedern des Diözesanausschusses, den Mitgliedsverbänden und den Regional-, Kreis- und Stadtverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.

Geschäftsordnung der Mitgliedsverbandskonferenz

des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg in der von der Mitgliedsverbandskonferenz am 02.12.2010 beschlossenen Fassung

§1 Anwendbare Bestimmungen

Für die Mitgliedsverbandskonferenz gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§2 Sitzungstermine

- (1) ¹Die Mitgliedsverbandskonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. ²Die Sitzungstermine werden von der Mitgliedsverbandskonferenz selbst beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsverbandskonferenz ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, das Präsidium oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§3 Vorbereitung

¹Das Präsidium bereitet zusammen mit dem Diözesanvorstand die Sitzung der Mitgliedsverbandskonferenz vor. ²Anträge an die Mitgliedsverbandskonferenz sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.

§4 Einladung

Das Präsidium lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn verschickt das Präsidium die notwendigen Unterlagen, insbesondere die vorliegenden Anträge.

§5 Leitung

- (1) Die Leitung übernimmt das Präsidium.
- (2) Falls kein Präsidium gewählt ist, leitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Mitgliedsverbandskonferenz.

§6 Protokoll

Das Präsidium trägt Sorge, dass über jede Sitzung der Mitgliedsverbandskonferenz ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

§7 Öffentlichkeit

¹Die Mitgliedsverbandskonferenz ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann auf Antrag aufgehoben werden.

§8 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Mitgliedsverbandskonferenz ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Eine persönliche Vertretung ist möglich.
- (2) ¹Wird die Mitgliedsverbandskonferenz wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Mitgliedsverbandskonferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. ²Die folgende Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. ³In der Einberufung, die das Präsidium vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§9 Vorlage der Protokolle

Die Protokolle der Mitgliedsverbandskonferenz werden den Mitgliedsverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Regional-, Kreis- und Stadtverbände

des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg in der von der Diözesankonferenz am 20.11.2010 beschlossenen Fassung

§1 Anwendbare Bestimmungen

Für die Diözesankonferenz der Regional, Kreis- und Stadtverbände gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§2 Sitzungstermine

- (1) ¹Die Diözesankonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. ²Die Sitzungstermine werden von der Diözesankonferenz selbst beschlossen.
- (2) Die Diözesankonferenz ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, das Präsidium oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§3 Vorbereitung

¹Das Präsidium bereitet zusammen mit dem Diözesanvorstand die Sitzung der Diözesankonferenz vor. ²Anträge an die Diözesankonferenz sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.

§4 Einladung

¹Das Präsidium lädt mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. ²Mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn verschickt das Präsidium die notwendigen Unterlagen, insbesondere die vorliegenden Anträge.

§5 Leitung

- (1) Die Leitung übernimmt das Präsidium.
- (2) Falls kein Präsidium gewählt ist, leitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Diözesankonferenz.

§6 Protokoll

Das Präsidium trägt Sorge, dass über jede Sitzung der Diözesankonferenz ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

§7 Öffentlichkeit

¹Die Diözesankonferenz ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.

§8 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Eine persönliche Vertretung ist möglich.
- (2) ¹Wird die Diözesankonferenz wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesankonferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. ²Die folgende Sitzung muss innerhalb von zwei Monate stattfinden. ³In der Einberufung, die das Präsidium vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§9 Vorlage der Protokolle

Die Protokolle der Diözesankonferenz werden den Regional-, Kreis- und Stadtverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.

Satzung des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

- 1. Der Verein führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg e. V." abgekürzt "BDKJ Diözese Augsburg e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- 3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- 4. Der Verein hat den Zweck, auf der Grundlage des Evangeliums, des Synodenbeschlusses "Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit" der Augsburger Diözesansynode 1990, die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg im Sinne eines gemeinnützigen Trägers der Jugendpflege und -hilfe nach §75 KJHG erforderlichen Geld- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen und zu verwalten.
- 5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Besonderen durch die Übernahme der Rechts-trägerschaft für Einrichtungen und Projekte des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesan-versammlung.

II. Gemeinnützigkeit und Beiträge

- Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mitglieder

- 1. Geborene Mitglieder des Vereins sind für die Dauer ihrer Amtszeit:
 - die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands
 - die Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses
- 2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag ihrer Mitglieder bis zu drei Frauen und drei Männer für die Dauer von zwei Jahren in den Verein als stimmberechtigte Mitglieder wählen. Wiederwahlen sind möglich.

- 3. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg einzusetzen und alles zu unterlassen, was diese und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod
- b. durch Ausscheiden aus dem Diözesanausschuss
- c. nach Ablauf der zweijährigen Mitgliedszeit
- d. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
- e. durch förmliche Ausschließung Kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn festgestellt wurde, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Ein Ausschluss von Mitgliedern des Diözesanausschusses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg ist nicht zulässig.

IV. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung trifft jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt innerhalb von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung es verlangen.
- 2. Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung zu einem Sitzungstermin erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Einberufung sind die vom Vorstand erstellte Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.
- 3. Die Versammlungsleitung obliegt der/dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
 Ebenso bestimmt die Mitgliederversammlung eine Protokollführung.

- 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der/dem jeweiligen ProtokollantIn unterschrieben wird.
- 6. Weitere Verfahrensregeln können in einer Geschäftsordnung näher bestimmt werden.
- 7. Der Mitgliederversammlung obliegen besonders folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung;
 - b. Beschlussfassung über den im Vorstand beschlossenen Jahreshaushaltsplan;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl und Abberufung der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - e. Wahl zweier RechnungsprüferInnen;
 - f. Behandlung aller in die Tagesordnung aufgenommener Beratungsgegenstände;
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins:
 - h. Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören zwei Vereinsmitglieder an.
 - Diese sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist geschlechtsparitätisch zu besetzen.
 - Beratend werden in den Vorstand die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands sowie die BDKJ-Geschäftsführung kooptiert.
- 2. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende; jedeR ist allein vertretungsberechtigt.
 - Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- 3. Ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes, das dieser selbst wählt, ist Kraft Amtes der/die VorsitzendeR des Vereins. Existiert kein BDKJ-Diözesanvorstand, so entfällt dieser Satz.
- 4. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen* Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für zwei Jahre gewählt.
- 5. Die/der stellvertretende Vorsitzende kann jedoch abberufen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.
- 6. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt keine Neuwahl. Die Aufgaben werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden wahrgenommen.

- 7. Die Vorstandsitzungen werden durch die/den VorsitzendeN einberufen und geleitet.
- 8. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 9. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 10. Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.
- 11. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind vor allem folgende Aufgaben:
 - a. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b. die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins; dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Rahmen der Satzung gebunden;
 - c. die Sorge für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher, die wenigstens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen zu prüfen sind. Der Bericht über die Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitglieder-versammlung vorzulegen.
 - d. die Beschlussfassung über das finanzielle Gebaren des Vereins und über die Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - e. die laufende Verwaltung der beschafften Geld- und Sachwerte;
 - f. die Beratung über die Beschaffung von Mitteln;
 - g. die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- 12. Mit der Geschäftsführung des Vereines kann der Vorstand geeignete Personen betrauen.

V. Beschlussfassung

- 1. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher* Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden dabei als gültige Stimmen gewertet.
- 2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der VorsitzendeN.
- 3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden (vgl. §32, Abs. 2 BGB).

VI. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- Die Satzung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag ist sechs Wochen vorher schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.
- 2. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

^{*} Die einfache (absolute) Mehrheit ist eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen.

- 3. Zu einer Änderung der Satzungsbestimmungen in
 - a. I (Name, Sitz und Zweck),
 - b. II (Gemeinnützigkeit und Beiträge) und
 - c. VI (Satzungsänderung und Auflösung des Vereins)

ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (vgl. §33 Abs. 1 BGB).

- 4. Die Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg ist über vorgenommene Satzungsänderungen zu informieren.
- 5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden
 - Der Antrag ist sechs Wochen vorher schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.
- 6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder.
- 7. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist außerdem die Zustimmung der Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg erforderlich.
- 8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen der BDKJ-Stiftung in der Diözese Augsburg zu. Die Begünstigten sind verpflichtet, das Vermögen im Sinne des §1/4 dieser Satzung für die Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden.

VII. Inkrafttreten und Änderungen

Die vorstehende Satzung beruht auf der Urform vom 18. Juni 1993.

Sie wurde am 28. November 2002, am 15. März 2004 und am 14. Januar 2013 novelliert und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.